

Leistungsverzeichnis

► **Projekt-Daten**

Projektnummer 20-073
Projektbezeichnung Ersatzneubau Naturparkschule Kurort Jonsdorf

► **LV-Daten**

LV-Nummer 01.1
LV-Bezeichnung LOS 01.1- Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Turnhalle

► **Auftraggeber**

Name Gemeinde Kurort Jonsdorf
Straße Auf der Heide 1
Ort 02796 Kurort Jonsdorf

► **Abgabeort**

Name Gemeinde Kurort Jonsdorf
Straße Auf der Heide 1
Ort 02796 Kurort Jonsdorf
Angebotseröffnung 10.07.2025 10:00

in EUR

Summe
Nachlass % Aufschlag / Nachlass

Gesamtsumme netto
Umsatzsteuer % Umsatzsteuer

Gesamtsumme brutto

....., am
Unterschrift + Stempel

Leistungsverzeichnis

Währung in EUR

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
--------------	----------	---------------	---------------	--------------

01 Abbruch- und Entsorgungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Maßnahme Abbruch der Turnhalle der Grundschule Kurort Jonsdorf beinhaltet das nachfolgende Leistungsverzeichnis den Abbruch und die Entsorgung der Gebäudesubstanz sowie das teilweise Herrichten der Geländeoberfläche.

Bei dem Gebäude handelt es sich um den Turnhallentyp SH 12/24 2Mp mit geringen baulichen Abweichungen, Baujahr 1983/ 1984. Es besteht aus einem 1-geschossigen Baukörper (Halle) mit H =7,20m, der mit einem Vorbau (Funktionsräume) H i..M = 5,50 m errichtet wurde. In unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes befindet sich ein Schornstein sowie ein ehemaliger Kohlenkeller und Kohleschuppen, die komplett mit abgebrochen werden.

Die Medien Elt, Gas, TW und TK wurden vor Beginn der Abbrucharbeiten bauseits getrennt.

Das Baufeld grenzt dreiseitig an Waldflächen im Landschaftschutzgebiet "Zittauer Gebirge" an. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen (z. B. Erosion, Verdichtung, Devastierung), im Sinne von § 7 BBodSchG sind Nebeneinrichtungen, wie Zufahrten und Ablagerungsplätze für Baumaterial, nach Bauende vollständig und unter Herstellung nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen. Verunreinigungen der Böden mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Unmittelbar am Baufeld befindet sich die Grundschule und der Spiel- und Aufenthaltsplatz für die Schüler der Grundschule. Bei den Abriss und Entsorgungsarbeiten ist größte Vorsicht geboten hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Schüler. Dieser Sachverhalt ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Westlich wird in einem Bereich des Abbruchgebäudes nach den Abbrucharbeiten ein Schulneubau errichtet. In diesem Bereich erfolgt kein Verfüllen der Baugrube. Im anderen Bereich gilt: Abbruch einschl. der bestehenden Fundamentierung und Verfüllen der Baugrube.

Das betreffende Flurstück 692/3 ist als „Deponie Schulhof, Sportplatz" unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 86 100 270 im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert und wurde bereits archiviert.

Der Bauherr/ Auftraggeber ist die Gemeinde Kurort Jonsdorf.

Die Abbruch- und Entsorgungsarbeiten werden vom beauftragten Ingenieurbüro koordiniert und überwacht.

Vom Baustoff- & Umweltlabor wird eine Untersuchung und abfallrelevante Bewertung der Gebäudes vorgenommen. Der Inhalt bzw. die Aussagen dieses Berichtes sind bei der Ausführung zwingend zu berücksichtigen bzw. einzuhalten. Alle im Bericht aufgeführten Sachverhalte einschl. geforderter Nachweise sind mit dem Angebot abgegolten.

Weiterhin sind der Ausschreibung beigelegt und bei der Angebotserarbeitung und der Leistungsausführung zu berücksichtigen/ zu beachten:

- Lageplan
- Baustelleneinrichtungsplan (Übersicht Abbruchbereich und Schulneubau)

Die LKW-Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die Straße Am Hieronymus, Weiterfahrt über die Baustraße in südwestl. Richtung des Schulgeländes .

Ordnungszahl	Kurztext	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
--------------	----------	-------	---------	---------------	--------------

Der Anbieter hat sich im Vorfeld des Angebotes über Umfang und Art der erforderlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen sowie über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Nachforderungen aus Unkenntnis sind ausgeschlossen. Von außen kann das Gebäude jederzeit besichtigt werden.

Baustelleneinrichtung, die in den LV-Positionen der Baustelleneinrichtung nicht beschrieben wurde, aber für die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme benötigt wird, ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Sämtliche erforderliche Zwischentransporte, Zwischenlagerungen usw. auf dem Gelände der Baustelle, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme aufgrund der gewählten Technologie bzw. der notwendigen Arbeitsunterbrechungen erforderlich werden, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Mit dem Angebot hat der Bieter eine aussagekräftige **Entsorgungskonzeption** mit Angaben zu dem jeweiligen Entsorger abzugeben (Entsorgungsangaben). **Eine Nichtabgabe führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes!**

Das Entsorgungskonzept wird dem Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Görlitz mindestens 14 Tage vor Beginn der Abbruchmaßnahme zur Prüfung und Bestätigung übergeben.

Der Rückbau kann erst beginnen, wenn das durch das Umweltamt bestätigte Entsorgungskonzept dem AG vorliegt.

Zu beachten ist, dass für gefährliche Abfälle zwingend das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden ist, welches vom AN durchzuführen ist. Der Abfallerzeuger (Auftraggeber) wird hierzu Vollmacht erteilen.

Für die Abbruch- und Entsorgungsmaßnahme beantragt die Gemeinde Kurort Jonsdorf vom Landratsamt Bautzen Umweltamt eine vorhabenbezogene Erzeuger-Nummer, die nach Auftragserteilung bekannt gegeben wird.

Der Bieter muss mit der Angebotsabgabe den Nachweis als **zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb** erbringen.

Eine Nichtabgabe führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes!

Mit dem Angebot ist im verschlossenen Umschlag die **Urkalkulation** einzureichen.

Der Bauüberwachung sind vom Auftragnehmer wöchentlich die Bautagesberichte mit Angaben zu eingesetzten Mitarbeitern, eingesetzter Technik, ausgeführten Arbeiten, Besonderheiten, Vorkommnisse und Wetter auszuhändigen.

Zur Untersetzung der Vertragstermine ist vom AN bis spätestens 5 Werktage nach Auftragserteilung ein Bauablaufplanes (Feinablaufplan) zu erarbeiten, aus dem die Termine der wesentlichen Arbeiten zur Erfüllung des Auftrages ablesbar sind.

Der Bieter hat keinen Anspruch auf Erfüllung aller Positionen, wenn die ausgeschriebene Abfallart im Zuge des Abbruches nicht zum Tragen kommt.

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Angebot, dass ihm der gesamte Umfang der einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien etc., welche die ausgeschriebenen Leistungen betreffen, vorliegen, inhaltlich bekannt sind und von ihm eingehalten werden.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter die technische Durchführbarkeit der ausgeschriebenen Leistungen.

Abfallrecht / Bodenschutz

Alle im Zuge der Abbruchmaßnahme anfallenden Abfälle sind gesondert auszuweisen, z.B. Holzabfälle A IV, Bauschutt, Baustellenabfälle, Eisenschrott,

Ordnungszahl	Kurztext	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Kabelschrott, Glasbruch, Kunststoffe, Dämmmaterial, Sperrmüll, Dachpappe, etc. Grundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung bilden -- das Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, Stand 04.04.2016 -- die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV-Abfallverzeichnis-Ordnung) vom 10.12.2001, aktueller Stand -- die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006, Stand 05.12.2013 in Verbindung mit § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, aktueller Stand -- die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV - Altholzverordnung) vom 15.08.2002, aktueller Stand -- der der Ausschreibung beigefügte Bericht zur Untersuchung und abfallrelevanten Bewertung des Gebäudes von OBUL Der Nachweis über die geordnete Entsorgung gem. § 2 Abs. 1 NachwV in Verbindung mit § 34 der NachwV ist aufzubewahren und nach Beendigung der Abbruchmaßnahme dem die Maßnahme überwachenden Ingenieurbüro im Original zu übergeben (Abfallnachweisbuch nach § 27 NachwV). Das gesamte anfallende Holz ist als Holz A IV zu kalkulieren. Das anfallende Bau- und Abbruchholz gemäß Zuordnung A IV ist gemäß der ASN 170204 in einer zugelassenen Verbrennungsanlage zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle bzw. verwertbaren Materialien dürfen nicht vermischt werden. Sollten während der Abbruchmaßnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannte Bodenkontaminationen auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das die Abbrucharbeiten überwachende Büro zu benachrichtigen. Die Verfahrensweise in Hinblick auf die Entsorgung wird dann zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer separat geregelt. Die ordnungsgemäße Deklaration von Abfällen im Rahmen der baubegleitenden Analytik ist Sache des Auftraggebers. Analyseergebnisse des Auftragnehmer haben keine Gültigkeit. Soweit für die Deklarationsanalytik repräsentative Beprobungen aus Abbruchteilmassen erst nach dem Abbruch aus dem Schüttkörper zu gewinnen sind, sind die betreffenden Massen nach Erfordernis ordnungsgemäß und gesichert (Schutzfolien sind vorzuhalten) bis zum Abtransport nach Vorlage der Annahmeerklärung der Entsorgungsanlage und behördlicher Bestätigung im Baufeld für den Abtransport bereit zu halten. Abfallerzeuger ist in jedem Falle der Auftraggeber. Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der abzubrechenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten (§ 7 SächsABG). Nebeneinrichtungen, wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Bau- und Abbruchmaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. Die Abbruchmaßnahme ist vom AN so durchzuführen, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Umwelt bzw. von Anwohnern durch Lärm, Staub und Abgase auftreten. Die Abbrucharbeiten dürfen nur werktags und in der Tagzeit (max. im Zeitraum von 7.00-20.00 Uhr) durchgeführt werden.				

Ordnungszahl	Kurztext	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Die bei den Abbrucharbeiten entstehenden Staubemissionen sollen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum begrenzt werden, z. B. durch Befeuchten der Abbruchstelle oder von staubenden Materialien, Reinigen der Fahrwege, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen. Spreng- oder gleichartige Verfahren sind nicht erlaubt. Im Vorfeld und baubegleitend werden Vergrämuungsmaßnahmen für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Fledermaus- und weiterer Vogelarten durch ChiroPlan- Büro für Fledermauskunde durchgeführt. Die Vogelarten können sich im und am Gebäude befinden. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und bei relevanten Festlegungen ist diese mit einzubeziehen. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III-A des TWSG Fassung Tiefbrunnen „An der Drehe“ in Jonsdorf. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zum vorgenannten TWSG vom 23.08.1995. Die geltende Verordnung ist abrufbar unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/rvo90/Jonsdorf-An-der-Drehe.pdf. Anlagen zum LV Folgende Pläne, Gutachten und sonstige Anlagen werden als pdf zum zum LV mitgeliefert. - Lageplan Übersicht Abbruchbereich und Schulneubau - Baustelleneinrichtungsplan - Bestandspläne (ohne Maßstab): - Fotodokumentation				
01.01	Technische Bearbeitung				
01.01.010	Technische Bearbeitung Technische Bearbeitung, die für die Durchführung der Abbruch- und Entsorgungsmaßnahme notwendig ist, z.B. - Erarbeitung Abbruchtechnologie mit Abbruchstatik - Entsorgungskonzept (Vorlage 4 Wochen vor Abbruchbeginn beim AG) - BE-Plan - Bauablaufplan - Stellen eines deutschsprachigen Fachbauleiter - Teilnahme des Fachbauleiters an den vom AG angesetzten Bauberatungen - Führen Bautagebuch - Planen der Baustellensicherung - Arbeitsvorbereitungen - Planung von Arbeits- und Traggerüsten - Erstellung technologischer Unterlagen - Einholung von Schachtscheinen bei Versorgungsunternehmen Eingerechnet und vergütet werden mit dieser Position ebenfalls alle notwendigen Koordinierungsleistungen des AN für alle nachfolgend beschriebenen Leistungen einschl. anfallender Nebenkosten.				
		1,000	St.	-----	-----
01.01.020	elektronische Nachweisführung elektronische Nachweisführung Sicherstellung der elektronischen Nachweisführung der Beseitigung von Abfällen nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006, Stand 05.12.2013, Abschnitt 4 §§ 17-22. Der Abfallerzeuger (Auftraggeber) wird hierzu Vollmacht erteilen.				
		1,000	St.	-----	-----
01.01.030	Führen Abfallnachweisbuch Führen eines Abfallnachweisbuches entsprechend Nachweisverordnung - NachwV				

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
		1,000 St.	-----	-----
01.01.040	Lastplattendruckversuche Durchführung von Lastplattendruckversuchen bezüglich der Verfüllarbeiten.			
		10,000 St.	-----	-----
01.01.050	Einholen von Schachterlaubnissen der Medienträger Einholen von Schachterlaubnissen der Medienträger, welche durch die Baumaßnahmen betroffen sein können . Dafür ggf. erforderliche Pläne und Angaben sind durch den Auftragnehmer zu erstellen.			
		1,000 St.	-----	-----
01.01.060	Erkundungen der Verläufe/ Lagen von vorhandenen Leitungen Erkundungen der Verläufe/ Lagen von vorhandenen Leitungen mit einem Verfahren nach Wahl des AN. Die Lagen der Rohrleitungen sind in einem Plan handschriftlich darzustellen. Kosten für die Instandsetzung von Schäden an vorhandenen Leitungen, die aufgrund von nicht sachgemäß durchgeführten Erkundungen vom AN an bekannten Leitungen entstanden sind, gehen zu Lasten des AN.			
		1,000 St.	-----	-----
01.01	Technische Bearbeitung			-----
01.02	Baustelleneinrichtung			
01.02.010	Anlegen Haufwerk zur Beprobung			
		20,000 m³	-----	-----
01.02.020	Untersuchung Abfalldeklaration Untersuchung zur Abfalldeklaration nach LAGA-Merkblatt 20, Tabelle II.1.4-1 Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt vor der Aufbereitung bei unspezifischem Verdacht, Untersuchung im Feststoff aus Haufwerken.			
		20,000 St	-----	-----
01.02.030	Abdeckung kontaminiertes Haufwerk Abdeckung kontaminiertes Haufwerk Behelfsmäßige Abdeckung von kontaminiertem Material, verunreinigten Böden usw. bei erforderlichen Zwischenlagerungen, mit PE-Folie, d=2mm herstellen, vorhalten und Entsorgung.Festlegung der erforderlichen Abdeckungen erfolgt durch die Bauleitung vor Ort, Ausführung in Teilmengen			
		15,000 m²	-----	-----
01.02.040	Gerüstturm aufbauen H 4,50m Gerüstturm aufbauen Gerüstturm zum Aufstieg auf das Dach zum Abbruch der Dachabdichtung, Dachaufbauten, Dämmung und Holzkonstruktion. Traufhöhe 4,50 m			
		1,000 St.	-----	-----
01.02.050	Gerüstturm vorhalten vorher. Pos. Gerüstturm vorhalten wie vorherige Pos. einschl. Vorhaltung während des Rückbaus. Traufhöhe 4,50 m			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
		2,000 StWo	-----	-----
01.02.060	Gerüstturm abbauen vorher. Pos. Gerüstturm abbauen wie vorherige Pos. Traufhöhe 4,50 m			
		1,000 St.	-----	-----
01.02.070	Gerüstturm aufbauen H 7,20m Gerüstturm auf- und abbauen, vorhalten Gerüstturm zum Aufstieg auf das Dach zum Abbruch der Dachabdichtung, Dachaufbauten und Dämmung. Traufhöhe 7,20 m			
		1,000 St.	-----	-----
01.02.080	Gerüstturm vorhalten vorher. Pos. Gerüstturm vorhalten wie vorherige Pos. einschl. Vorhaltung während des Rückbaus. Traufhöhe 7,20 m			
		2,000 StWo	-----	-----
01.02.090	Gerüstturm abbauen vorher. Pos. Gerüstturm abbauen wie vorherige Pos. Traufhöhe 7,20 m			
		1,000 St.	-----	-----
01.02.100	Gerüstturm aufbauen H 22m Gerüstturm aufbauen, Gerüstturm zum Aufstieg auf den Schornstein zum Abbruch des Schornsteins Schornsteinhöhe 22,00 m			
		1,000 St.	-----	-----
01.02.110	Gerüstturm vorhalten vorher. Pos. Gerüstturm vorhalten wie vorherige Pos. einschl. Vorhalten während des Rückbaus. Schornsteinhöhe 22,00 m			
		2,000 StWo	-----	-----
01.02.120	Gerüstturm abbauen vorher. Pos. Gerüstturm abbauen wie vorherige Pos. Schornsteinhöhe 22,00 m			
		1,000 St.	-----	-----
01.02.130	Aufbauen längenorientiert Standgerüst Arbeits-Schutzgerüst 2kN/m2 SW09 H1 L 14 m H 22 m Aufbauen, längenorientiertes Standgerüst, Fassadengerüst DIN EN 12810-1, als			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Arbeits- und Schutzgerüst DIN EN 12811-1, für Schornstein, Lastklasse 3 (2 kN/m ²), Breitenklasse SW09, Höhenklasse H 1, alle Gerüstlagen genutzt, verankern, Befestigung in der Tragkonstruktion der Fassade aus Mauerwerk, Einrüstung für Abbrucharbeiten, an geneigten Bauwerksaußenflächen, aufstellen auf Gelände, Höhe der obersten Gerüstlage 22 m, Standfläche waagrecht, direkt belastbar, Abbauen nach Abbruchfortschritt Länge Gerüst/-bauteil '14' m, Höhe Gerüst/-bauteil '22' m. Grundfläche Schornstein: 2,25m x 2,25m	310,000 m ²	-----	-----
01.02.140	Gebrauchsüberlassung längenorientiert Standgerüst Arbeits-Schutzgerüst vorher. Pos. Gebrauchsüberlassung für längenorientiertes Standgerüst, Fassadengerüst DIN EN 12810-1, als Arbeits- und Schutzgerüst DIN EN 12811-1, Gerüstergänzungen werden gesondert vergütet, Positionsmenge = Produkt aus '310'(Gebrauchsüberlassungsmenge) mal '2'(Gebrauchsüberlassungsdauer) für Schornstein, Lastklasse 3 (2 kN/m ²), Breitenklasse SW09, Höhenklasse H 1, alle Gerüstlagen genutzt, Einrüstung für Putzarbeiten, an geneigten Bauwerksaußenflächen, Höhe der obersten Gerüstlage 22 m, direkt belastbar, Länge Gerüst/-bauteil '14' m, Höhe Gerüst/-bauteil '22' m.	620,000 m ² Wo	-----	-----
01.02.150	Abbauen längenorientiert Standgerüst Arbeits-Schutzgerüst vorher. Pos. Abbauen längenorientiertes Standgerüst, Fassadengerüst wie Pos. 01.02.130	310,000 m ²	-----	-----
01.02.160	Aufbauen Bauaufzug Material Förder-H 22 m Traglast 200kg Bauaufzug für den Materialtransport DIN EN 12158-1, an der Außenseite von Bauwerken, Förderhöhe '22' m, max. Traglast 200 kg, Bemessungsstrom 16 A, Entfernung zwischen Stromanschluss und Aufzug bis 25 m, Be- und Entlademöglichkeit des Aufzugs vor Ort verfügbar, aufbauen während des Rückbaus,. Befestigung an Gerüst, Standfläche verdichteter Untergrund.	1,000 St	-----	-----
01.02.170	Vorhalten Bauaufzug Material vorher. Pos. Vorhalten Bauaufzug für den Materialtransport wie Pos. 01.02.160	2,000 StWo	-----	-----
01.02.180	Abbauen Bauaufzug Material vorher. Pos. Abbauen Bauaufzug für den Materialtransport wie Pos. 01.02.160	1,000 St	-----	-----
01.02.190	Rollgerüst aufbauen, abbauen, vorhalten Rollgerüst aufbauen, abbauen Leistungsumfang: aufbauen, abbauen Bauart Gerüst: fahrbare Arbeitsbühne Gerüstgruppe: 2 (1,5 kN/m ²)			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Anzahl Gerüstlagen: 2 Aufstellort: innen/ außen Höhe (m) oberste Gerüstlage: 4 Gebrauchsüberlassung: 4 Wochen	2,000 St	-----	-----
01.02.200	Rollgerüst abbauen, umsetzen, aufbauen, abbauen Leistungsumfang: Rollgerüst der vorherigen Position abbauen, umsetzen, aufbauen abbauen Bauart Gerüst: fahrbare Arbeitsbühne Gerüstgruppe: 2 (1,5 kN/m2) Anzahl Gerüstlagen: 2 Aufstellort: innen Höhe (m) oberste Gerüstlage: 4 Gebrauchsüberlassung: 4 Wochen	1,000 St	-----	-----
01.02.210	Schleusen Schwarzbereich Schleusen Schwarzbereich Herstellung von 1-Kammer-Schleusen zur Herstellung / Abgrenzung Schwarzbereich für den Rückbau PAK-haltiger Dichtungsschichten im Gebäude, incl.. Kennzeichnung des Schwarzbereiches. Einschl. Rückbau nach Beendigung der Separierung und Reinigung.	1,000 St.	-----	-----
01.02.220	Bauteil abdecken zur Sicherheit Abdeck. Bretter/ Holzwerkstoffpl. Abdeckung Fassade Bauteil abdecken zur Sicherung, Abdeckung mit dicht gestoßenen Brettern oder Holzwerkstoffplatten, Bauteil: Fensterfassade derr Bestandsschule, außen, vertikal. aus Glas, als Ganzes, h bis 12m ab OKG., inkl. Verankerung, inkl. UK vorhalten, rückbauen und entsorgen. Notwendige Sägearbeiten sind mit einzurechnen. Ort: Fassade Nordgiebel der Bestandsschule	44,000 m²	-----	-----
01.02.230	Hubarbeitsbühne für die Befestigung und dem Rückbau Fasadenschutzes Hubarbeitsbühne für die Befestigung und dem Rückbau des Fasadenschutzes an der Turnhalle in einer Höhe bis ca .12 ,00 m, Tragfähigkeit mind. 3 00 kg, anfahren , abfahren und mehrfach umsetzen.	1,000 St.	-----	-----
01.02	Baustelleneinrichtung			-----
01.03	Außenanlagen			

Vorbemerkungen und Bedingungen

Vorbemerkungen und Bedingungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen sind der Transport und das Laden in die Container in die Einheitspreise einzukalkulieren; Entsorgung in gesonderten Positionen

01.03.010

Aufnehmen Flächenbefestigung Beton

Aufnehmen Flächenbefestigung Beton
Aufnehmen von Flächenbefestigung aus Beton/
Betonplatten/ Betonpflaster/ Borde, Unterbau;
Dicke Aufbau: bis ca. 35 cm,
sammeln, auf Baustelle lagern.

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
		375,000 m ²	-----	-----
01.03.020	Aufnehmen Traufstreifen Beton Aufnehmen Traufstreifen aus Beton-Gehwegplatten, Unterbau; sammeln, auf Baustelle lagern. Dicke Aufbau: bis ca. 15 cm Breite bis ca. 1 m			
		80,000 m ²	-----	-----
01.03.030	Aufnehmen Mauer aus Betonteilen Aufnehmen Mauer aus Betonteilen, Unterbau sammeln, auf Baustelle lagern. Elemente aus Beton, L bis 25m; B 0,3m; H über OKG bis 1,0 m.			
		4,000 m ³	-----	-----
01.03.040	Straßenlaterne. Beton, Stahl komplett zurückbauen Straßenlaterne. Beton, Stahl komplett zurückbauen einschl. vorhandenem Beleuchtungskörper, Mast und Fundamente, ausbauen, sammeln, auf Baustelle lagern Höhe : ca. 7000 mm			
		1,000 St	-----	-----
01.03.050	Außentreppenanlage, Beton, abbrechen Außentreppenanlage, Beton, abbrechen. sammeln, auf Baustelle lagern Außentreppenstufen aus Beton einschl. Unterbau abbrechen, an den Eingängen. Podest mit vorgelagerten Stufen.			
		20,000 m ²	-----	-----
01.03.060	Rampe, Beton, abbrechen Rampe, Beton, abbrechen, sammeln, auf Baustelle lagern bestehend Betonplatten einschl. Unterbau und Umfassungswände aus Mauerwerk abbrechen, Kellerabgang Schule. ca. 5,0 x 2,3 x 0,35m			
		1,000 Stk	-----	-----
01.03.070	Zaun/ Geländer, Stahl, komplett zurückbauen Zaun/ Geländer, Stahl, komplett zurückbauen Zaun, Stahl-Rechteckgitter einschl. vorhandener Tore, Pfosten und Fundamente Höhe : bis 1500 mm			
		90,000 lfm	-----	-----
01.03.080	Zaun/ Geländer, Holz, komplett zurückbauen Zaun/ Geländer, Holz, komplett zurückbauen Zaun, aus Latten und Riegel, einschl. vorhandener Pfosten, Pfosten und Fundamente, Stabgeländer, ausbauen Höhe : bis 1500 mm			
		4,000 lfm	-----	-----
	Baumfäll- und Rodungsarbeiten Rodungs- und Fällarbeiten sind unter dem Schutz der Nachbarbebauung, Einfriedung sowie vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen durchzuführen! Beieinträchtigungen sind zu vermeiden, Beschädigungen sind durch den Verursucher zu beseitigen bzw zu regulieren.			
01.03.090	Heckengehölz roden B bis 50cm H 50-100cm T 30-40cm häckseln verteilen Heckengehölz roden, zusammenhängender Bestand, Bewuchsbreite bis 50 cm,			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Bewuchshöhe über 50 bis 100 cm, Rodungstiefe über 30 bis 40 cm, gerodete Stoffe häckseln und auf der Baustelle verteilen.	45,000 m	-----	-----
01.03.100	Strauch roden B bis 50cm H 100-200cm T 30-40cm häckseln verteilen Strauch roden, Bewuchsbreite bis 50 cm, Bewuchshöhe über 100 bis 200 cm, Rodungstiefe über 30 bis 40 cm, gerodete Stoffe häckseln und auf der Baustelle verteilen.	10,000 St	-----	-----
01.03.110	Laubbaum fällen einschließlich Rodung Laubbaum fällen einschließlich Rodung des Wurzelstocks, Stammdurchmesser in 0,5 m Höhe ca 25-30 cm Stamm in Meterstücken aufarbeiten und auf dem Grundstück zwischenlagern, Äste und Wurzelstock entsorgen.	7,000 St.	-----	-----
01.03.120	Nadelbaum fällen einschließlich Rodung Nadelbaum fällen einschließlich Rodung des Wurzelstocks, Stammdurchmesser in 0,5 m Höhe 20-25 cm Stamm in Meterstücken aufarbeiten und auf dem Grundstück zwischenlagern, Äste und Wurzelstock entsorgen.	3,000 St.	-----	-----
01.03.130	Baumwurzeln fräsen bzw. roden Baumwurzeln fräsen bzw. roden, Ø bis 60 cm, Gruben verfüllen mit natürlichem, schadstofffreiem Bodenmaterial.	4,000 St.	-----	-----
01.03.140	Bodenhindernis Einzelstein abbrechen laden fördern lagern 0,1km Hindernis im Boden aus Einzelsteinen (Findling), abbrechen, laden, fördern, lagern, Förderweg bis 0,1 km.	10,000 St	-----	-----
01.03.150	Ausbau von vorh. Schächten Ausbau von vorh. Schächten, Beton, mit Deckel, DN 1000, bis 3 m tief; ohne Sicherung der Anschlussleitungen. Gruben verfüllen mit natürlichem, schadstofffreiem Bodenmaterial	5,000 St.	-----	-----
01.03.160	Aufnehmen Flächenbefestigung Asphalt Aufnehmen von Flächenbefestigung aus Asphalt, Dicke Aufbau: ca. 10 cm Asphaltdecke, ca. 40 cm Kies/ Schotterunterbau	390,000 m²	-----	-----
01.03	Außenanlagen		-----	-----
01.04	Entkernung/ Separierung Gebäude			

Vorbemerkungen und Bedingungen

Vorbemerkungen und Bedingungen

Für das abzubrechende Gebäude gibt es keine Voruntersuchungen.

Es wurden einzelne Materialproben entnommen, die vorgefundenen Materialien auf Ihre Umweltverträglichkeit geprüft und eine Klassifizierung der anfallenden Abbruchmassen vorgenommen.

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Das Baustoff- und Umweltlabor wird die Entsorgungsarbeiten als Umweltgutachter begleiten und bei Erfordernis Rückstellproben von den Haufwerken nehmen. <u>1. Vom AN einzureichende Unterlagen</u> Voraussetzung der Auftragsvergabe stellen die im folgenden Abschnitt aufgelisteten Unterlagen dar. Zur Prüfung der Eignung aller Bewerber werden auf Grundlage der VOB Nachweise und Eigenerklärungen abgefordert. Die mit dem Angebot abzugebenden Unterlagen sind dem Angebot als Anlagen beizufügen. Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen: Eine Nichtabgabe führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes! - als Anlage 1: eine aussagekräftige Entsorgungskonzeption mit Angaben zu dem jeweiligen Entsorger (Entsorgungsangaben); - als Anlage 2: der Nachweis als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb - als Anlage 3: Sachkundenachweise nach BGR 128 (neu DGUV 101-004), TRGS 521, TRGS 519, TRGS 524 - als Anlage 4: Zulassung als Fachbetrieb zur Bergung, zum Ausbau, zum Transport u. zur Entsorgung von asbesthaltigem Material nach TRGS 519 Anlage 8 (die Entsorgung u. der Transport kann dabei auch durch ein zugelassenes Sub-Unternehmen realisiert werden) - als Anlage 5: Eigenerklärung: Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die Nachweise der arbeitsmedizinischen Untersuchungen G1.3, G26, G29, G40 von den exponiert Beschäftigten vorliegen. Einreichung von Unterlagen beim AG spätestens 5 Werktage nach Zuschlagserteilung: - ein Bauablaufplan (Feinablaufplan); - die Benennung des verantwortlichen, deutschsprachigen Bauleiters, der die gesamte Verantwortung für die Arbeitsausführung/Auftragsabwicklung des AN auf der Baustelle trägt; - Angabe der Anzahl der am Vorhaben beteiligten Facharbeiter und Hilfskräfte (trifft auch für beteiligte Subunternehmer zu), - Die Abbrucharbeiten zum Asbest sind dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die entsprechenden Nachweise sind vor Beginn der Abbrucharbeiten der Bauüberwachung vorzulegen. <u>2 Umgang mit Gebäudeschadstoffen und den anfallenden Abfallarten</u> Alle in den Vorbemerkungen zum LV aufgeführten Bedingungen, Forderungen und Hinweise sowie die den Anlagen beigefügten Dokumente (Prüfberichte und Ergebnisse der Voruntersuchungen) sind Leistungsbestandteil und müssen bei der Kalkulation der betreffenden EP unbedingt berücksichtigt werden. Im Rahmen der ausgeschriebenen Leistungen sind vor dem eigentlichen Abbruch, Gebäudeschadstoffe in und an dem Gebäude fachgerecht zu demontieren. Die bekannten Fundstellen sind im Zuge der Voruntersuchungen erfasst worden.			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Im Wesentlichen handelt es sich bei den Fundstellen für Gebäudeschadstoffe um: - Asbestzementprodukte (schwach gebunden), in Rohrleitungsdichtungen - verschiedene Produkte aus künstlichen Mineralfasern der Kategorie K2, K3 und mit reizender Wirkung als Dämmmaterialien - Teerhaltige Produkte, die als krebserzeugender Gefahrstoff einzustufen sind (z. B. Dachpappen, Sperrschichten in Fußbodenaufbauten) Die Entkernung und Demontage von Bauteilen unter Beteiligung von Gebäudeschadstoffen ist gemäß den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen durchzuführen, insbesondere gemäß der Gefahrstoff-Verordnung, der TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524 und TRGS 551 sowie der BGR 128. Da nur Unternehmen zugelassen werden, die über die erforderlichen gerätetechnischen und personellen Voraussetzungen für die fachgerechte Durchführung der Arbeiten zum Umgang mit Schadstoffen besitzen (bzw. diese Arbeiten erfahrungsgemäß an die betreffenden Fach-Subunternehmen vergeben), wird in diesem LV nicht im Detail auf diese eingegangen. Es kann auch ein paralleles Arbeiten erforderlich werden, weshalb der Auftragnehmer selbst seinen Arbeitsablauf so organisieren muss, dass für die betreffenden Arbeiten zum Umgang mit Gebäudeschadstoffen die betreffende Gerätetechnik zur Verfügung steht. Es obliegt dem Auftragnehmer, durch geeignete Demontagetechnologien die Staubemissionen auf ein Minimum zu begrenzen. Der Einsatz von Industriestaubsaugern ist im Zuge der Kalkulation der Leistungen für alle umfangreicheren Fundstellen für KMF der Kat. K2/K3 mit großem Verstaubungsverhalten bzw. für Produkte, die in der Vergangenheit einer thermischen Belastung, z. B. bei Heizrohrisolationen, ausgesetzt waren, vorzusehen. Für allseitig verpackte KMF-Produkte muss keine Absaugung vorgesehen werden. Für teerhaltige Produkte mit einem BaP-Gehalt von > 50 mg/kg ist ebenfalls grundsätzlich mit geeigneten Industriesaugern zu arbeiten. Beim Einsatz der staubbeseitigenden Maschinen zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Stäuben wird von der Fach-Bauüberwachung der Sachverhalt berücksichtigt, dass es sich um einen Rückbau handelt und nicht um eine Gebäudesanierung. Dennoch muss aufgrund der sensiblen Lage des rückzubauenden Gebäudes sichergestellt werden, dass keine unnötigen Stäube (insbesondere kontaminierte) die Außenluft beim Rückbau belasten. Diesem Sachverhalt wird durch eine entsprechende Demontagetechnologie im Gebäude vorgebeugt. Dass es durch die hier ausgeschriebenen Leistungen zu einem erhöhten manuellen Aufwand aufgrund von händigen Demontage- und Sortierarbeiten sowie von Reinigungsmaßnahmen kommt, ist unbedingt in die betreffenden Einheitspreise einzukalkulieren. Die Gerätetechnik und das Personal sind dementsprechend einzuplanen. Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube (Raumluftfilteranlagen, Industriestaubsauger) und Dekontaminationsanlagen, werden nicht gesondert ausgeschrieben; sie sind mit der Position Baustelleneinrichtung abgegolten. Das möglicherweise mehrfache An- und Abtransportieren, das Umsetzen im Gebäude und das parallele Arbeiten (das bedeutet, dass mehrere dieser Anlagen für die Durchführung der Arbeiten zur Gefahrstoffbeseitigung in einem bestimmten Zeitraum erforderlich werden, die parallel zu betreiben sind, ist bei der Angebotskalkulation zu beachten. Bezüglich der Gefahrstoffdemontagen bzw. der Feinreinigungsarbeiten werden folgende Hinweise gegeben, die auch strengstens von der Bauüberwachung kontrolliert werden: Die Demontage von asbesthaltigen Materialien (TRGS 519 bzw. BGI 664) sowie von Produkten aus KMF der Kategorie K2/K3 muss rückstandslos erfolgen (hier			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	unter Beachtung der TRGS 521). Bitumenpappe in Fußbodenaufbauten ist grundsätzlich zu separieren. Nicht lösbare Reste können (nach Rücksprache mit der Bauleitung) möglicherweise verbleiben, wenn der Aufwand für eine rückstandslose Demontage nicht verhältnismäßig ist. Im Zuge der hier erforderlich werdenden Feinreinigungsarbeiten (mittels Industriestaubsauger) ist es ausreichend, sämtliche Rückstände von Bodenflächen und Ablagerungen (z. B. auf Fensterbrettern und Leuchten) vollständig zu entfernen. Dazu gehören sowohl die betreffenden Gebäudeschadstoffe, als auch kontaminierte Bausubstanz und anderweitige Ablagerungen. Ein vollflächiges Absaugen von Wänden und Decken ist nicht erforderlich. Die Verpackungs- und Transportmittel für die betreffenden Gebäudeschadstoffe sind in der TRGS 519, 521 sowie 524 bzw. BGR 128 geregelt (überwiegend gekennzeichnete Big-Bags). Für Stoffgemische ist es erforderlich dafür zu sorgen, dass während der Transporte keine Staubemissionen auftreten können, die das Umfeld kontaminieren, oder aber auch zu geruchlichen Auffälligkeiten führen. Für Arbeiten zur Demontage von Bitumen- oder Teerpappen vom Dach müssen o.g. Anforderungen ebenso erfüllt werden. Bei diesen Arbeiten sind Sicherheitsgeschirre zu tragen oder andere zugelassene Sicherheitsmaßnahmen herzustellen. Dachdichtung und Dachdämmung sind vor dem Abbruch zu separieren und in den Transportbehältnissen vom Dach zu heben. Notwendige Trag- oder Schutzgerüste und Zugangstechnik sowie Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten auf dem Dach sind entsprechend der vom AN gewählten Abbruchtechnologie sowie der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen vom AN selbst zu wählen und bei der Kalkulation der betreffenden Einheitspreise zu berücksichtigen. Es wird keinesfalls akzeptiert, wenn zur Staubbeseitigung Fenster geöffnet werden. Es wird ebenso nicht akzeptiert, wenn man unter Feinreinigung das Kehren versteht. Aus den Ergebnissen der Voruntersuchungen geht hervor, dass in den rückzubauenden Gebäuden asbesthaltige Dichtungsmaterialien im Verlauf von versorgungstechnischen Anlagen in Flanschverbindungen und Absperrarmaturen vorhanden sind. Die betreffenden Bauteile sind in einen zentralen Schwarzbereich (geeignet sind gut reinigungsfähige Räume, die beispielsweise gefliest sind) der rückzubauenden Gebäude zu verbringen (nach Ausbau), dort zu zerlegen und sortenrein zu trennen. Abschließend wird der betreffende Raum feingereinigt. Der AN ist verpflichtet, den Beschäftigten, die dem betreffenden Gebäudeschadstoff angepasste besondere persönliche Arbeitsschutzkleidung und auch deren Verbrauchsmittel zur Verfügung zu stellen. Das Stellen und Tragen wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die betreffenden Einheitspreise einzukalkulieren. Sollten vom AN während der Arbeiten weitere, bislang nicht bekannte Gefahrstoffe oder Kontaminationen vorgefunden werden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und die Bauleitung zu informieren. Art und Umfang der Baustelleneinrichtung sowie die eigentlichen Demontage- und Abbruchtechnologien für Gebäudeschadstoffe und kontaminierte Bausubstanz für die einzelnen Bauabschnitte sind vom AN unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäudeschadstoffe und Kontaminationen sowie der Randbedingungen eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass der AN die Inhalte und Forderungen der TRGS 519, 521, 524, 551 und der BGR 128 sicher beherrscht und in der Praxis bei ggf. auftretenden Problemen schnell reagieren kann.				

3. Abfallseparierung, Abfallsortierung, Abfalltransport und Entsorgung

Ordnungszahl	Kurztext	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Im Vorfeld der Rückbauarbeiten konnten nur stichprobenartige Deklarations- bzw. Entsorgungsanalysen oder aber Untersuchungen auf Leitparameter durchgeführt werden. Deshalb werden baubegleitend Rückstellproben genommen. Diese werden über den AG organisiert. Sollten Laboruntersuchungen notwendig werden, ist damit zu rechnen, dass die Untersuchungsergebnisse ca. erst nach 7 Tagen vorliegen werden (abhängig vom Untersuchungsumfang). Diese zeitlichen Verzögerungen sind in den Bauablauf einzuplanen und erheben keinen Anspruch auf das Anzeigen von Baubehinderungen o.ä.. Weitere zeitliche Verzögerungen in Bezug auf die Abfallentsorgung können auch auftreten, wenn im Anschluss an Laboruntersuchungen behördliche Entscheidungen erfolgen müssen (z. B. bei Überschreitung Glühverlust oder TOC für DK II (für zu entsorgende Abfälle) und Einzelfallentscheidung der Behörde zur Ablagerung auf Deponie. Erfahrungsgemäß kann es hier zu Beauftragung von Nachuntersuchungen für den Brennwert und die Atmungsaktivität AT 4 kommen, deren Analysenergebnisse nicht kurzfristig zu erhalten sind. In der Regel werden Haufwerksuntersuchungen durchgeführt, da diese die erforderliche Repräsentanz gewährleisten. Die Zusammensetzung des betreffenden Haufwerkes ist unbedingt mit der Fach-Bauüberwachung festzulegen. Das AN erstellt ein Entsorgungskonzept für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle bzw. kontaminierte Bausubstanz, die die Zuordnungswerte für Z2/W2 überschreitet. Es ist auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 8 der Gewerbeabfall-Verordnung vollständig auszufüllen. Der AG wird für das Entsorgungskonzept unverzüglich die Zustimmung des Umweltamtes einholen. Abfallerzeuger ist in jedem Fall der AG. Wenn im LV von Demontagen bzw. Abbrucharbeiten die Rede ist, dann umfasst dies stets auch das Herstellen von Öffnungen und Durchbrüchen (auch in Beton- und Ziegelbauteilen), die Aufnahme von Randleisten, Unterkonstruktionen, Halterungen, erschwertes Arbeiten beim Abbruch von Estrich aus Fußbodenaufbauten aufgrund von Stahlträgern in diesem Bereich u.ä. Erschwernisse, die die Demontagen bzw. Abbrucharbeiten hindern bzw. keine vollständigen Demontagen/Abbrucharbeiten unter Berücksichtigung der Zielstellung der Beseitigung von Gebäudeschadstoffen in den ausgeschriebenen Sanierungsabschnitten ermöglichen. Diese Tätigkeiten zur Demontage bzw. zum Abbruch umfassen ebenso die sortenreine Trennung für die anfallenden Abfallarten. Das Leistungsverzeichnis umfasst hinsichtlich der Leistungspositionen für die Entsorgung aller anfallenden Abfallarten. Es ist zu beachten, dass für die Regelposition der Entsorgung von mineralischem Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) die Einhaltung der Zuordnungswerte einschließlich Z2/W2 ausgeschrieben ist. Für Kontaminationen oberhalb Z2/W2 sind Zulagepositionen ausgeschrieben. Eine Zuordnung von gipshaltigen Abfällen gemäß LAGA Bauschutt ist nicht zulässig, da diese Produkte keinem Baustoffrecycling zugeführt werden können. Für Baustoffe auf Gipsbasis gelten die Hinweise des Schadstoffgutachtens. Es gelten im Freistaat Sachsen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial- des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 31.07.2023 bzw. aktueller Stand. Die Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen entsprechend des § 3 der AVV erfolgt grundsätzlich nach den Regelungsprinzipien und Inhalten des Begriffs- und Einstufungssystems des EG-Chemikalien- und Gefahrstoffrechts. Grundlage für die Einstufung von gefährlichen Abfällen (u.a. Stoffrichtlinie, Zubereitungsrichtlinie) sind gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle im Anhang III der o.g. EU-Richtlinie H 1 - H 14. Diese Eigenschaften finden mit Konzentrationsgrenzen z.T. in § 3 Abs. 2 der AVV wieder, d.h. für die				

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Einstufung werden Konzentrationsgrenzen für die eingestuftten Stoffe mit humantoxischen Eigenschaften, wie krebserzeugend, sehr giftig, giftig etc. geregelt. D. h. beispielsweise, dass ein mineralischer Bauschutt, der die Zuordnungswerte der alten LAGA Bauschutt für Z 2 bzw. W2 überschreitet, nicht automatisch als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Die Einstufung wird im Zweifelsfall mit der Bauüberwachung und Behördenentscheidung vorgenommen. Die Einstufung als gefährlicher Abfall wird nur auf der Grundlage der H-Kriterien vorgenommen, nicht gemäß der Annahmekriterien der Entsorger. Dieser Hinweis ist bei der Kalkulation der Entsorgungspreise unbedingt zu berücksichtigen. Am 20. Januar 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - CLP-Verordnung genannt- in Kraft. Sie regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und ersetzt die europäische Stoffrichtlinie 67/548/EWG sowie die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG ab 2015 vollständig. Grundlage für die Einstufung von gefährlichen Stoffen und Abfällen (vgl. auch neue Gefahrstoffverordnung 2010 sowie CLP- und REACH-Verordnung) sind gegenwärtig noch die gefahrenrelevanten Eigenschaften H1 bis H 14 der Abfälle im Anhang III der "Richtlinie über gefährliche Stoffe" (Richtlinie 091/689/EWG). Die einzelnen Abfallarten sind nur zugelassenen Anlagen zur Sortierung, Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Teerhaltige Produkte sind Müllverbrennungsanlagen (= thermische Abfallbehandlungsanlagen) zuzuführen. Dieser Hinweis erfolgt mit dem Hintergrund, dass gemäß Deponieverordnung nur noch Abfälle auf Deponien abgelagert werden dürfen, deren Brennwert HO < 6 000 kJ/kg ist (vgl. auch Deponieverwertungsverordnung - DepVerwV). Andernfalls sind die Abfälle zu verbrennen. Bezüglich der Einstufung von mineralischem Bauschutt ist zu beachten, dass frisch gebrochener Bauschutt nachkarbonisiert und damit die chemische Zusammensetzung sich nachträglich (erst nach Abbruch und nach dem Recycling) verändert. Das bedeutet, dass beim Abbruch (oder der Vorher-Beprobung im Bestand) oft bei den Parametern pH (zu basisch, also zu hoch) , el. Leitfähigkeit (zu viel gelöste Salze, also auch zu hoch) diese Parameter Z2/W2 übersteigen, obwohl das Material eigentlich ansonsten "i. O." ist. Durch eine CO2-Begasung des Eluates im Labor wird dieser Wert "korrigiert". Kontaminierte Bausubstanz ist generell von kontaminationsfreier Bausubstanz zu trennen. Ebenso sind Baustoffe unterschiedlichen Kontaminationsgrades getrennt zu erfassen. Bausubstanz mit Kontaminationen bis LAGA Z2 (bzw. W2) wird in der Regel als leicht kontaminiert eingestuft und kann auf versiegelten Freiflächen als Haufwerk zwischengelagert werden. Eine Staubverschleppung ist dabei jedoch durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abdeckung) zu minimieren. Kontaminierte Bausubstanz in der Größenordnung > Z2/W2 ist in Containern mit Planenabdeckung zu lagern und abzutransportieren. In Ausnahmefällen kann das Material als Haufwerk auf Folien zwischengelagert werden, sofern gleichzeitig durch Abdeckung (Folie) eine Absicherung gegen Niederschlagseinwirkungen und Staubverwehungen erfolgt. Nicht mineralische Fremdanteile (> 5 Volumen-%), die die Qualität von mineralischem Bauschutt im Hinblick auf eine hochwertige stoffliche Verwertung/Verbringen zum RC negativ beeinflussen, sind unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte (nach Rücksprache mit der Bauleitung) zu eliminieren (z.B. Holzwolle-Leichtbauplatten, gipshaltige Produkte, Dachpappen). Es ist weiter zu beachten, dass diese Separierung mit einem hohen manuellen Aufwand verbunden ist, der bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen ist. Baubegleitend ist durchzusetzen, dass die Separierung zur Gewinnung von verwertbaren Abfällen oberste Priorität besitzt und nicht zielgerichtet (u.a. zur Vermeidung von aufwändigen Sortier- bzw. Separierarbeiten) eine Vermischung von Abfällen erfolgt, was dazu führen kann, dass nicht gefährliche Abfallarten später gefährlichen Abfällen zuzuordnen sind und somit die Entsorgungskosten für den AG steigen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Mehrschichtplatten mit Mineralwoll-/			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	HWL Dämmung. Höhere Entsorgungskosten für den AN aufgrund unzureichender Separierung werden nicht vergütet. Dies kann auch dazu führen, dass Haufwerke bzw. Containerinhalte nochmals auf eigene Kosten zu sortieren sind. Holzwohle-Leichtbauplatten, gleich ob auf Zement- oder Gipsbasis, sind nicht für eine hochwertige stoffliche Verwertung geeignet. Diese Abfallart kann einer Vorbehandlungsanlage (z. B. zur Gewinnung von Ersatzbrennstoffen) zugeführt werden (soweit das Material im Gemisch mit anderen nicht gefährlichen Abfällen anfällt). Eine Beseitigung auf Deponie ist aufgrund des Glühverlustes (> 10 % nicht möglich). Bezüglich von Baustoffen auf Gipsbasis (z. B. auch Gasbeton) wird der Hinweis gegeben, dass erfahrungsgemäß u.a. die Zuordnungswerte für DK II für den Glühverlust oder aber auch den TOC überschritten sein können. Gemäß DepV sind Überschreitungen des Glühverlustes mit Zustimmung der Behörde zulässig, wenn der Zuordnungswert für DOC eingehalten wird, die Atmungsaktivität - AT4 von 5 mg/g unterschritten und der Brennwert (HO) von 6000 kJ/kg nicht überschritten werden. Bauchemisch bedingt haben Baustoffe auf Gipsbasis auch sehr hohe Sulfatgehalte. Die vorgenannten Hinweise sind bei der Kalkulation der Entsorgungskosten zu berücksichtigen. Eine Einstufung von Baustoffen auf Gipsbasis als gefährlicher Abfall, z. B. aufgrund von erhöhtem Glühverlust, TOC- oder Sulfatkonzentrationen wird nicht akzeptiert (vgl. H-Kriterien). Die Einstufung von Altholz erfolgt auf der Grundlage der Altholzverordnung, Anhang III. Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, dann wird Bau- und Abbruchholz in eine höhere Stufe eingestuft (vgl. § 5 Altholz-VO). Aus diesem Grund wird festgelegt, dass alle anfallenden Bau- und Abbruchhölzer als gefährlicher Abfall (AIV-Holz) AVV 170204* einzustufen sind, zumal sie einer thermischen Abfallbehandlung zugeführt werden und bei Bau- und Abbruchhölzern eine stoffliche Verwertung an hohe Auswahlkriterien gebunden ist. Dadurch können aufwändige Laboruntersuchungen entfallen, es sei denn, der Entsorger benötigt diese. Dann erfolgt eine Rücksprache mit der Bauüberwachung. Es ist bekannt, dass Schlackebeton, Schlackesteine, Gasbetonsteine und auch Kalksandstein für eine hochwertige stoffliche Verwertung in der Regel ebenfalls nicht geeignet sind! Auch dieser Sachverhalt ist bei der Planung der sortenreinen Trennung und Entsorgung zu berücksichtigen. Mineralischer Bauschutt mit Schimmelpilz- und Hausschwammbefall darf nicht einem Recycling zugeführt werden! Er ist aber auch nicht als gefährlicher Abfall einzustufen. Auch hier sind gesonderte Haufwerke zu bilden. Vorhandene Leuchtstoffröhren sind zerstörungsfrei auszubauen und sortenrein in speziellen Behältnissen zu lagern und zu transportieren. Die Leuchtstoffröhren und die dazugehörigen Starter (können PCB-haltig sein) sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen, wobei die Leuchtstoffröhren stofflich zu verwerten sind. Teerhaltige Straßenausbaustoffe sind getrennt zu halten und zu verwerten oder zu beseitigen. Die Verwertung hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Bei der Entsorgung sind jedoch grundsätzlich Verfahren zu bevorzugen, bei denen entweder die Teerbestandteile zerstört (soweit diese Verfahren technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar sind) oder bei denen die teerhaltigen Abfälle dauerhaft von der Ökosphäre (Deponie, UTD, Versatz) abgeschottet werden. Eine Verbreitung von teerhaltigen Ausbaustoffen ist zu vermeiden. Eine Verdünnung durch Zugabe von unbelastetem Material ist nicht zulässig. Eine Aufbereitung im Kaltmischverfahren für eine Verwendung als Tragschicht unter gebundener Deckschicht ist nach den Regelungen der RuVA-StB 01 im öffentlichen Straßenbau möglich. Eine Verwertung als Deponieersatzbaustoff ist in einer Deponie der Klasse II bis zu einem PAK-Gehalt von 1000 mg/kg TM zulässig.				

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen in den Titeln Entkernung/ Separierung und Abbrucharbeiten sind der Transport und das Laden in die Container in die Einheitspreise einzukalkulieren; Entsorgung in gesonderten Positionen im Titel Entsorgungsarbeiten.			
01.04.010	Ausbau von Sportgeräten zur Wiederverwendung Ausbau von Sportgeräten zur Wiederverwendung; Abbau von der Wand, Tafel mehrteilig, zur Übergabe an den Bauherren; Lagerung in einem vom AG zu nennenden Raum im Gebäude.	1,000 St.	-----	-----
01.04.020	Überprüfen Ausblasen Gasleitung Überprüfen und Ausblasen der vorhandenen Gasleitungen vor den Abbrucharbeiten zur Gewährleistung gasfreier Leitungen/ Geräte.	1,000 St.	-----	-----
01.04.030	Verschluss des Grundleitungsanschlusses Verschluss des Grundleitungsanschlusses im vorhandenen Abwasser-Anschlußschacht. Der Schacht liegt außerhalb des Abbruchfeldes. Verschluss der Zuläufe mit Betonplombe.	3,000 St	-----	-----
01.04.040	Ausbau von Stahlbauteilen Ausbau von Stahlbauteilen DoppelT- Profile, Halterungen von Sportgeräten, Gitter, Stangen, Bleche usw. ausbauen, zerlegen Höhe bis 6000 mm Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position	50,000 m	-----	-----
01.04.050	Rückbau von Abgas-/ Zuluftschornstein Rückbau von Abgas- / Zuluftschornsteinen, Edelstahl, doppelrohrig, mit innenliegender Dämmschicht aus Mineralwolle, Separierung der Bauteile; Außen-Ø ca. 30-40 cm Höhe ca. 15 m Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position	3,000 St.	-----	-----
01.04.060	Nachfolgendes gilt als Zulage zur Entkernung und Separierung Nachfolgendes gilt als Zulage zur Entkernung und Separierung. Entkernung und Separierung Entkernen der Gebäude und Separieren der Materialien (nicht gefährliche Abfälle) vor dem maschinellen Gebäudeabbruch wie folgt: - Entkernung der Gebäude, Demontage von leichten Trennwänden, Leuchten, Dämmstoffe, Fenster, Türen, Bodenbelag und dgl., soweit nicht separat in den Folgepositionen aufgeführt, - Demontage und Separierung Elektroinstallation, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinstallationen, Dachrinnen, Fallrohre, Dacheinbauteile, Blitzschutz usw. Abrechnung nach Bruttorauminhalt in m³ der Gebäude. Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position. Auswahl einiger anfallenden Abfälle und ca.-Mengen: 52 m² PVC-Belag 85 m² Fensterfläche (Kunststofffenster/ Industriegussglas mit Alu-Außenbänken)			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	5 Stck. Außentüren (Holz) 18 Stck. Innentüren (Holz, Metall) 10 Stck. Innenfenster (Holz, Metall) 10 Stck. Waschbecken 5 Stck. WC-Becken/ Urinale 10 m² Toilettentrennwände 90 m² PVC-Belag 600 lfm Rohrleitungen verschiedener Ø und Materialien 20 lfm Fallrohr 26 lfm Dachrinne			
		3.120,000 m³	-----	-----
01.04.070	Entfernen von Dämmungen an Rohrleitungen Entfernen von Dämmungen an Heizungsleitungen und Wasserleitungen vor dem Abbruch Abisolieren der Mineral- bzw. Glaswolle-/ Styropordämmung (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.) AVV-Nr. 170603*			
		320,000 lfm	-----	-----
01.04.080	Rückbau Fugendichtstoff Mineralfaser, Innenwand Rückbau von mineralfaserhaltigen (Steinfaser) Fugendichtstoffen, im Innenbereich an den Plattenfugen, umlaufend zwischen Betonfertigteilen, nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften einschl. , evtl. Abplanungen, Verpackung in Big Bags fachgerechter Schuttbeseitigung. Die erforderliche Grob- und Feinreinigung der Arbeitsbereiche ist einzukalkulieren. Hilfsgerüste/Rollgerüste/Hubmittel sind in den Preis einzukalkulieren. Fugenbreite:.. bis ca. 2,5 cm Fassadenhöhe: bis ca. 8 m (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.) AVV-Nr. 170603*			
		30,000 m	-----	-----
01.04.090	Rückbau Fugendichtstoff asbesthaltig, Fassade Rückbau von asbesthaltigen Fugendichtstoffen (enthält Chrysotil 1% bis 5%), im Außen-/ Innenbereich an den Plattenfugen, umlaufend zwischen Betonfertigteilen, nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften einschl. evtl. Abplanungen, Verpackung in Big Bags fachgerechter Schuttbeseitigung. Die erforderliche Grob- und Feinreinigung der Arbeitsbereiche ist einzukalkulieren. Hilfsgerüste/Rollgerüste/Hubmittel sind in den Preis einzukalkulieren. Fugenbreite:.. bis ca. 2,5 cm Fassadenhöhe: bis ca. 7 m (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.) AVV-Nr. 170603*			
		480,000 m	-----	-----
01.04.100	Rückbau Rohrflanschdichtungen, asbesthaltig Rückbau von asbesthaltigen Rohrflanschdichtungen, schwach gebunden, nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften einschl. evtl. Abplanungen, Verpackung in Big Bags fachgerechter Schuttbeseitigung.			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Die erforderliche Grob- und Feinreinigung der Arbeitsbereiche ist einzukalkulieren. (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.) AVV 170601*	40,000 St.	-----	-----
01.04.110	Rückbau FB Estrich über Sperrlage/ Dämmung Rückbau FB Estrich über Sperrlage/ Dämmung; Rückbau des ZE-Estrichs bis zur Sperrlage/Trennlage aus Dachpappe, im Mittel ca. 3,6 cm dick; ZE-Estrich mit Anhaftungen von FB-Kleberresten. (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	460,000 m²	-----	-----
01.04.120	Rückbau FB Estrich über Sperrlage/ Dämmung mit Fliesen Rückbau FB Estrich über Sperrlage/ Dämmung; Rückbau des ZE-Estrichs bis zur Sperrlage/Trennlage aus Dachpappe; Estrich im Mittel ca. 3,6 cm dick; ZE-Estrich mit Fliesenbelag; (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	80,000 m²	-----	-----
01.04.130	Separierung Dachpappe, Sperrschichten Demontage und Separierung der Dachpappe/ Sperrschichten unter den Estrichflächen, teilweise mehrlagig, einschl. Grundierungen; AVV 170303* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	690,000 m²	-----	-----
01.04.140	Separierung Dämmstoffschichten Demontage und Separierung der Dämmstoffe unter den Estrichflächen (Mineralwolle, Steinfaser); ca. 3,5 cm dick; AVV 170603* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	60,000 m²	-----	-----
01.04.150	Separierung Dachpappe mit Styropor-Platten, Dachdeckung Demontage und Separierung der Dachpappe/ Sperrschichten als Dachdeckung, geklebt verlegt ca. 3,5 cm dick, auf Styropor-Platten, mehrlagig, einschl. der Styropor- Platten, AVV 170904 (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	330,000 m²	-----	-----
01.04.160	Separierung Mineralwollplatten, Dachdeckung Demontage und Separierung von Mineralwollplatten der Dachdeckung, ca. 10 cm dick; AVV 170603* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	190,000 m²	-----	-----
01.04.170	Separierung Dachpappe, Dachdeckung Demontage und Separierung der Dachpappe der Dachdeckung verlegt auf Holzplatten/ Schalung, einschl. Grundierungen; AVV 170904 (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	350,000 m²	-----	-----
01.04.180	Separierung Aufbeton mit Bitumenanstrich, Kellerdecke			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Separierung Aufbeton/ Betonplatten mit Bitumenanstrich, Kellerdecke außen	25,000 m ²	-----	-----
01.04.190	Separierung Akustikplatten, Rasterdecke Demontage und Separierung der Akustikplatten der Rasterdecke innen einschl. Metallunterkonstruktion AVV 170603* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	70,000 m ²	-----	-----
01.04.200	Separierung ALU- Lamellen, Unterhangdecke Demontage und Separierung der Alu-Lamellen der Untergangdecke, innen einschl. Metallunterkonstruktion und Mineralwoll-Auflage auf Folie lichte Raumhöhe = 5,60m AVV 170603* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	270,000 m ²	-----	-----
01.04.210	Ausbau Wandbekleidungen Anprallwände Ausbau der Betonschalen an Wänden, Platten aus Beton als Anprallwände einschl. Unterkonstruktion AVV 170107 (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	210,000 m ²	-----	-----
01.04.220	Separierung 3- Schichtenplatten an Außenfassade Demontage und Separierung der 3-Schichtenplatten (Beton, Mineralwolle, Beton) als Fassade an Stützen befestigt AVV 170603* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	270,000 m ²	-----	-----
01.04.230	Demontage und Separierung der Schamotteplatten/ -mauerwerk, Dämmung Demontage und Separierung der Schamotteplatten/ -mauerwerk, Steinwoll- Dämmung als Innenschale im Schornstein AVV 170603* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)	11,000 m ³	-----	-----
01.04.240	Dachkonstruktion Holz/Holzwerkstoff abbrehen schadstoffbelastet 7,5kN/m3 Geräteinsatz mgl. Stoffe laden transp. LKW AN bis 10km ges.Vergüt.Entsorg. Abbruch der Dachkonstruktion aus Holz/Holzwerkstoff, im Rahmen einer Totalabbruchmaßnahme, schadstoffbelastet, Schadstoff Asbest TRGS 519, Schadstoff 2 PAK TRGS 524, DGUV-Regel 101-004, TRGS 551, Abfall ist gefährlich, Altholzkategorie A IV, Wichte des Abbruchstoffes DIN EN 1991-1-1 7,5 kN/m3, Ausführung auf Dachfläche, Arbeitshöhe bis 4 m, Geräteinsatz ist möglich, max. Gesamtgewicht bis 5 t, Ausführung staubarm TRGS 559, aufgenommene Stoffe sammeln, auf LKW des AN laden, transportieren zur zugelassenen Lagerfläche des AG, Transportweg bis 10 km, die Entsorgung wird gesondert vergütet.	130,000 m3	-----	-----
01.04.250	Ausbau und Separierung von Leuchtstoffröhren Ausbau und Separierung von Leuchtstoffröhren AVV-Nr. 20 01 21* (Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position.)			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
		100,000 St.	-----	-----
01.04	Entkernung/ Separierung Gebäude			-----
01.05	Gebäudeabbruch			
	Der Gebäudeabbruch hat von der NO-Seite zu beginnen Der Gebäudeabbruch der Turnhalle hat von der NO-Seite zu beginnen in Richtung SW-Seite; der Komplettabbruch des Schornsteins (Pos. 01.05.020) ist als letzter Bereich zu bearbeiten. Die Abbruchmassen sind für das Recycling brechergerecht vorzubereiten. Mittels Vorzerkleinerung sind Bruchstücke bis Kantenlängen von max..0,5 m herzustellen			
01.05.010	Gebäudeabbruch einschl. Fundamente Gebäudeabbruch bis UK Fundamente; Gebäude gemäß vorherigen Beschreibungen wie folgt komplett abrechen nach Separierung von Schadstoffen und anderen Bauteilen.: - Abbruch der Umfassungs- und Zwischenwände, Dachkonstruktion, Decken, aus Mauerwerk, Gasbeton, Beton; - Abbruch der Fundamente, Unterbetone aus Beton - Abbruch ohne Sprengarbeiten; - transportieren zu und aufladen in Container bzw. sonstige Transportmittel; - Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position; Die Außenwände bestehen aus Gasbetonplatten (Giebelwände) und 3-Schichtenplatten (Beton, Mineralwolle, Beton)- Längswände, das Dach aus Stahlbeton-Dachkassettenplatten bzw. Betonplatten mit bit. Abdichtung und HWL-/ Mineralwolldämmung. Die Bauteile, Bauteile mit Teer- bzw. Bitumenanhaftungen, wie der Unterbeton, Sperrputze usw. sind im Zuge des Abbruches entsprechend den Zuordnungsklassen zu trennen, in getrennten Haufwerken zu lagern und nach der Aufbereitung auch getrennt zu entsorgen. Abrechnung nach Bruttorauminhalt in m³ der Gebäude Der maschinelle Gebäudeabbruch erfolgt nach Freigabe durch die Bauleitung.			
		3.120,000 m³	-----	-----
01.05.020	Schornstein/Abgasanlage inkl. Fundament Klinker abrechen schadstoffbelastet 15kN/m3 D 36,5 cm Geräteeinsatz mgl. Stoffe zerkleinern laden transp. LKW AN Abbruch des Schornsteins/der Abgasanlage aus Mauerwerk aus Klinker ca. 24 cm dick, Dämmplatten ca. 5 cm dick, Innenschale aus Schamotte ca. 11,5cm dick, inkl. Fundament und Kanalführung aus Beton, im Rahmen einer Totalabbruchmaßnahme, schadstoffbelastet, Schadstoff PAK TRGS 524, DGUV-Regel 101-004, TRGS 551, Schadstoff 2 Asbest TRGS 519, weitere Schadstoffe 'Kohleteer und teerhaltige Produkte' Abfall ist gefährlich, belastet nach Deponieverordnung für DK II, Wichte des Abbruchstoffes DIN EN 1991-1-1 15 kN/m3, Abbruchdicke '36,5' cm, Ausführung im Freien, Arbeitshöhe bis 22 m, Erschwernis gemäß Abbruchplan, Geräteeinsatz ist möglich, max. Gesamtgewicht bis 5 t, Ausführung staubarm TRGS 559, aufgenommene Stoffe sammeln, zerkleinern, max. Kantenlänge bis 20 cm, verpacken, im Behälter des AN lagern, Behältergröße über 5 bis 7 m3, auf LKW des AN laden, transportieren zur zugelassenen Lagerfläche des AG, Mengenermittlung nach Aufmaß, die Entsorgung wird gesondert vergütet.			

Ort: freistehender Schornstein, 1,20m von der Giebelwand der Bestandsschule

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	entfernt Maße Schornstein: Bx Lx H = 2,32m x 2,32m x 22,00m Maße Rauchgaskanal: Bx Lx H = 1,55m x 1,30m x 1,46m Maße Fundament: Bx Lx H = 3,70m x 3,70m x 1,20m	90,000 m³	-----	-----
01.05.030	Geräteschuppenabbruch einschl. Fundamente Gebäudeabbruch bis UK Fundamente; Geräteschuppen gemäß vorherigen Beschreibungen wie folgt komplett abbrechen nach Separierung von Schadstoffen und anderen Bauteilen.: - Abbruch der Umfassungs- und Zwischenwände, Dachkonstruktion, aus Stahl, Trapezblech - Abbruch der Fundamente, Bodenplatten aus Beton - Abbruch ohne Sprengarbeiten; - transportieren zu und aufladen in Container bzw. sonstige Transportmittel; - Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position; Die Außenwände bestehen aus Trapezblech, inkl. Zugangstore aus Trapezblech das Dach aus Trapezblech. Die Bauteile, Bauteile mit Teer- bzw. Bitumenanhaftungen, wie der Unterbeton, Sperrputze usw. sind im Zuge des Abbruches entsprechend den Zuordnungsklassen zu trennen, in getrennten Haufwerken zu lagern und nach der Aufbereitung auch getrennt zu entsorgen. Abrechnung nach Bruttorauminhalt in m³ der Gebäude Der maschinelle Gebäudeabbruch erfolgt nach Freigabe durch die Bauleitung.	98,000 m³	-----	-----
01.05.040	Kohleschuppen Abbruch einschl. Fundamente Gebäudeabbruch bis UK Fundamente; Gebäude gemäß vorherigen Beschreibungen wie folgt komplett abbrechen nach Separierung von Schadstoffen und anderen Bauteilen.: - Abbruch der Umfassungs- und Zwischenwände, Dachkonstruktion, aus Mauerwerk, Beton; inkl 1 Stck Garagentor (2 flg., Holz, mit 1-Scheiben-Glasauschnitt) - Abbruch der Fundamente, Bodenplatten aus Beton - Abbruch ohne Sprengarbeiten; - transportieren zu und aufladen in Container bzw. sonstige Transportmittel; - Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position; Die Außenwände bestehen aus Mauerwerk und Betonplatten, das Dach aus Holzkonstruktion mit bit. Abdichtung. Die Bauteile, Bauteile mit Teer- bzw. Bitumenanhaftungen, wie der Unterbeton, Sperrputze usw. sind im Zuge des Abbruches entsprechend den Zuordnungsklassen zu trennen, in getrennten Haufwerken zu lagern und nach der Aufbereitung auch getrennt zu entsorgen. Abrechnung nach Bruttorauminhalt in m³ der Gebäude Der maschinelle Gebäudeabbruch erfolgt nach Freigabe durch die Bauleitung.	295,000 m³	-----	-----
01.05.050	Kohleraum Abbruch einschl. Fundamente Kellergeschoss Gebäudeabbruch bis UK Fundamente; Gebäude gemäß vorherigen Beschreibungen wie folgt teilweise abbrechen nach Separierung von Schadstoffen und anderen Bauteilen.: - Abbruch der Umfassungswände, Dachkonstruktion, aus Mauerwerk, Beton - Abbruch der Fundamente, Bodenplatten aus Beton - Abbruch ohne Sprengarbeiten;			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	- transportieren zu und aufladen in Container bzw. sonstige Transportmittel; - Transport- und Deponiegebühr in gesonderter Position; Die Außenwände bestehen aus Mauerwerk und Betonplatten, das Dach aus Betonhohldielen mit Aufbeton, mit bit. Abdichtung (Anstrich). Die Bauteile, Bauteile mit Teer- bzw. Bitumenanhaftungen, wie der Unterbeton, Sperrputze usw. sind im Zuge des Abbruches entsprechend den Zuordnungsklassen zu trennen, in getrennten Haufwerken zu lagern und nach der Aufbereitung auch getrennt zu entsorgen. Abrechnung nach Bruttorauminhalt in m³ der Gebäude Der maschinelle Gebäudeabbruch erfolgt nach Freigabe durch die Bauleitung.	51,000 m³	-----	-----
01.05.060	Erdarbeiten, Aushub Z0, Z1 Erdarbeiten, Aushub Z0, Z1 Aushub, Erdarbeiten im Zuge des Gebäudeabbruches. Die Unterkanten der Blockfundamente befinden sich bis zu ca. 1,40 m unter OK Gelände (Turnhalle) und ca. 3,50 m unter OK Gelände (Kohleraum). Die Baugrube ist abzuböschern - Böschungswinkel 45°. vorhandenes Material: z. T. Bauschuttauffüllung, bindiger Boden und Füllkies. Bauschutt und grobe Steine sind mit dem Sieblöffel auszusieben, unbelastete Böden sind zu separieren. Transport des Bauschutts in vom AN bereit gestellte Container. Transport und Entsorgung in gesonderter Position.	220,000 m³	-----	-----
01.05.070	Verfüllen und Verdichten Baugruben Nach Freigabe durch die Bauüberwachung lagenweises Verfüllen und Verdichten der Baugruben und Kanäle bis Oberkante Geländeoberfläche mit natürlichem, schadstofffreiem Bodenmaterial unter Einhaltung der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV, der Zuordnungswerte "Z0" nach TR LAGA bzw. in Anpassung an den natürlichen geogenen Hintergrund der Region, kein Einbau von Recyclingmaterial, Körnung 0/90 mm, vor Lieferung und Einbau des Materials ist eine zeitnahe Deklarationsanalyse aus 2014 zur Freigabe vorzulegen; incl. dem Herstellen der Untergrundplanie, höhen- und profilgerecht einbauen, Verdichtung mittels vom AN zu wählendem Verdichtungsgerät, Dicke der einzelnen Lagen in Abhängigkeit des gewählten Verdichtungsgerätes, Ausführung in geraden Flächen und Böschungen, Herstellen von Bermen, Angleichung an vorhandenes Gelände, herzustellender Verdichtungswert EV2 >= 45 MN/m². Der Verdichtungswert ist nachzuweisen.	180,000 m³	-----	-----
01.05.080	vorh. Erdmassen aufnehmen zur Verfüllung vorh. Erdmassen aufnehmen zur Verfüllung; am Baufeldrand vorh. Erdmassen aufnehmen und zur Baugrubenverfüllung verwenden, sonst wie vorherige Pos.	220,000 m³	-----	-----
01.05	Gebäudeabbruch		-----	-----

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
01.06	Entsorgungsarbeiten			
	Nachfolgend aufgeführte Abfälle transportieren, abladen Nachfolgend aufgeführte Abfälle transportieren, abladen und entsprechend den Angaben verwerten bzw. entsorgen. Abfall einer zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zuführen. Gemäß § 2 Abs. 5 SächsABG dürfen Bau- und Abbruchabfälle nicht auf Deponien abgelagert werden, soweit sie einer Verwertung nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW/AbfG zugeführt werden können. Die Entsorgung umfasst außerdem immer den Transport in eine entsprechend zugelassene und vom AG / Umweltamt des Landkreises Görlitz bestätigte Entsorgungsanlage. Der Bieter gibt die von ihm ausgewählte Entsorgungsanlage im beiliegenden Entsorgungskonzept (Tabelle Entsorgungsangaben) an. Änderungen nach Angabe des Angebotes bzw. nach Vertragsabschluss sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Stimmt die Behörde der vom AG angegebenen Entsorgungsanlage nicht zu, so muss der AN auf seine Kosten eine andere geeignete Entsorgungsanlage anfahren. Mehrkosten können dadurch nicht geltend gemacht werden. Kosten für die Verwertung bzw. Entsorgung, sämtliche anfallende Gebühren sowie die Bearbeitung und Ausstellung der erforderlichen Entsorgungsnachweise sind in den EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Einordnung der mineralischen Abfälle erfolgt gemäß den "Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" in Sachsen. Die Entsorgung umfasst die Stellung der geeigneten Transportbehälter inkl. der je Abfallschlüssel erforderlichen Verpackungen (insbesondere bei KMF und Asbest) sowie Abdeck- und Schutz- Einrichtungen, welche mit dem Transportbehälter auf der Baustelle verbleiben. Die Mengenermittlung erfolgt nach Wiegekarte (gesicherte Bandwaage) und Kontrollaufmaß nach Volumen.			
01.06.010	Böden Z1.1 seitlich lagern zur Wiederverfüllung anfallende Böden Zuordnungsklasse Z1.1 seitlich lagern zur Wiederverfüllung,	400,000 t	-----	-----
01.06.020	Entsorgung Böden, Z1.1, Z 2 AVV-Nr.: 170504 Entsorgung Böden, Zuordnungsklasse Z1.1 bis Z 2 Abfallschlüssel 170504	1,000 t	-----	-----
01.06.030	Entsorgung Beton, Mauerwerk, Betonfundamente AVV-Nr.: 170107 Entsorgung von Beton, Mauerwerk, Betonfundamente Deklaration bis W 1.1 Abfallschlüssel 170107 Beton der Innenwände, Stützen-Riegelkonstruktion, Beton der Fußböden ohne teerhaltige Anhaftungen,	1,000 t	-----	-----
01.06.040	Entsorgung von Bauschutt mit Verunreinigungen AVV-Nr.: 170106* Entsorgung von Bauschutt mit Verunreinigungen Abfallschlüssel 170106* Kellerwände,			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Beton/ Estrich der Fußböden mit teerhaltigen Anhaftungen/ Sperrlagen Beton/ Estrich des Dachaufbaus mit teerhaltigen Anhaftungen/ Sperrlagen	230,000 t	-----	-----
01.06.050	Entsorgung Bauschutt - Porenbeton AVV-Nr.: 170802 Entsorgung von Bauschutt Gemischen aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Abfallschlüssel 170802 Innenwände aus Porenbeton	40,000 t	-----	-----
01.06.060	Entsorgung gemischte Bau- und Abbruchabfälle AVV-Nr.: 17 06 03* Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen AVV-Nr.: 17 06 03* Betonfertigteile mit integrierter Mineralwoll-Lage der Außenwände (DK II), Mineralwoll-Platten der Dachdeckung, Dacheindeckung aus teerfreier Dachpappe, sonstige teerfreien Sperrlagen, Fußbodenbeläge	120,000 t	-----	-----
01.06.070	Entsorgung Kohleteer und teerhaltige Produkte AVV-Nr.: 17 03 03* Entsorgung Kohleteer und teerhaltige Produkte mit gefährlichen Stoffen AVV-Nr.: 17 03 03* Sperrschichten im Dach-, Wand- und Fußbodenaufbau, Innenschale Schornstein	45,000 t	-----	-----
01.06.080	Entsorgung Altholz A IV, AVV-Nr.: 17 02 04* Entsorgung von Altholz A IV mit gefährlichen Stoffen AVV-Nr.: 17 02 04* Holzbaustoffe, Holzbauelemente	20,000 t	-----	-----
01.06.090	Entsorgung Dämmmaterialien, AVV-Nr.: 17 06 03* Entsorgung von Dämmmaterialien Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen AVV-Nr.: 17 06 03* Dämm- und Isoliermaterial, Rohrummantelungen, Isolierungen im Fußbodenaufbau	20,000 t	-----	-----
01.06.100	Entsorgung Dämmmaterialien, AVV-Nr.: 17 06 04 Entsorgung Dämmmaterialien AVV-Nr.: 17 06 04 sonstige Dämmstoffe, z.B. Styropor aus Dachaufbau, Dämm- und Isoliermaterial aus Einbau nach 1996, Verpackungen	8,000 t	-----	-----
01.06.110	Rohrverbindungen mit asbesthaltigen Dichtungen AVV-Nr.: 17 06 05* Entsorgung von Rohr- bzw. Flanschverbindungen (herausgetrennt), welche asbesthaltige Dichtungen enthalten, incl. Verpackung und Transport zur Entsorgungsanlage laut Entsorgungskonzept des Bieters. AVV-Nr.: 17 06 05*	10,000 St.	-----	-----
01.06.120	Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen AVV 170605*			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen auf zugelassene Deponien. aus Fugendichtstoffen am Gebäudefassade. Beim Ausbau und Transport gilt TRGS 519 Transport zur Deponie laut Entsorgungskonzept des Bieters. AVV 170605*	15,000 t	-----	-----
01.06.130	Leuchtstoffröhren AVV 200121* Entsorgung von Leuchtstoffröhren, einschl. Transportverpackung und Transport zur Entsorgungsanlage laut Entsorgungskonzept des Bieters AVV 200121*	100,000 St.	-----	-----
01.06.140	Elektroschrott, AVV 160213* Entsorgung von Elektroschrott, gemischt u. a. Schaltgeräte und Kondensatoren der ELT-Verteilung, Kabelbahnen, Kanäle, Elektronik; ca. 5 m ³ AVV 160213*	1,000 St.	-----	-----
01.06.150	Entsorgung Boden AVV-Nr.: 17 05 03* Entsorgung von Boden (vermutete Schadstoffe: Schwermetalle, PAK, MKW) AVV-Nr.: 17 05 03* incl. Transport, Verwertung	1,000 t	-----	-----
01.06.160	Schrottentsorgung, Gutschrift für Erlöse Eisen-/ Stahlschrott Schrottentsorgung, Gutschrift für Erlöse Eisen-/ Stahlschrott von wiederverwertbaren Materialien (ohne AVV): Stahl-Blechverkleidungen, Rohrleitungen, Stahlträger, Lüftungsanlagenteile, Türen, Blitzschutz, Heizkörper usw. Der Betrag ist mit einem Minus-Zeichen zu versehen.	15,000 t	-----	-----
01.06.170	Schrottentsorgung, ALU, Blechverkleidungen Entsorgung von ALU- Schrott, Blechverkleidungen, Fensterbänke, Alu-Fenster- und Türrahmen, Deckenlamellen Blitzschutzanl., Rinnen und Rohre, etc. AVV 170402	8,000 t	-----	-----
01.06.180	Schrottentsorgung, Zink, Blechverkleidungen, Rohre Entsorgung von Zink- Schrott, Blechverkleidungen, Wellbleche, Rinnen- und Rohre, AVV 170404	1,000 t	-----	-----
01.06.190	Entsorgung von Kunststoff AVV 170203 Entsorgung der Kunststofffenster, Separierte Kunststoffbestandteile von Fensteranlagen AVV 170203	1,000 t	-----	-----

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
01.06.200	Entsorgung Straßenasphalt, PAK-Gehalt <=10mg/kg, AVV 17 03 02 Straßenasphalt, PAK-Gehalt <=10mg/kg, Verwertungsklasse A RuVA-StB 01 AVV-Nr.: 17 03 02	70,000 t	-----	-----
	*** Bedarfsposition ohne GB			
01.06.210	Entsorgung Straßenasphalt, PAK-Gehalt >10<1.000mg/kg, AVV 17 03 02 Straßenasphalt, pechhaltiger Straßenaufbruch, PAK-Gehalt >10<1.000mg/kg, Verwertungsklasse A RuVA-StB 01 AVV-Nr.: 17 03 02	70,000 t	-----	nur EP
	*** Bedarfsposition ohne GB			
01.06.220	Entsorgung pechhaltiger Straßenaufbruch, PAK-Gehalt >=1.000 mg/kg, AVV 17 03 01* gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch, PAK-Gehalt >=1.000 mg/kg AVV-Nr.: 17 03 01*	70,000 t	-----	nur EP
01.06	Entsorgungsarbeiten		-----	
01.07	Recyclingarbeiten			
01.07.010	Aufstellen, betreiben, räumen mobile Brechanlage für Betonrecycling Grundstandzeit 4 Wochen Aufstellen, betreiben, räumen mobile Brechanlage für Betonrecycling, einschl. An- und Abtransport der gesamten erforderlichen Bestückungstechnik (Bagger, Haldenband usw.). Grundstandzeit über die gesamte Abbruchzeit	1,000 St.	-----	
01.07.020	Aufnehmen Fördern Zerkleinern Stahlbeton Brechanlage 0/45mm transp. bis 0,06km Aufnehmen, Fördern und Zerkleinern von seitlich gelagertem Stahlbeton/ Mauerwerk mit einer Brechanlage, zur Verwendung als Baustoff für Recycling-Beton, Qualitätsklasse RC-1, max. Korngröße nach Brechvorgang 0/45 mm, Fremdbestandteile sind auszusortieren und zu entsorgen, einschl. Transport zur Sammelstelle, Transportweg bis 0,06 km, Mengenermittlung nach Wiegekarte (gesicherte Bandwaage) und Kontrollaufmaß nach Volumen.	2.000,000 t	-----	
01.07	Recyclingarbeiten		-----	
01.08	Stundenlohnarbeiten			
01.08.010	Stundenlohnarbeiten Bauhelfer Stundenlohnarbeiten Bauhelfer. Für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur nach Anweisung durch den AG und gegen besonderen Nachweis zur Ausführung kommen; Berechnet für Bauhelfer			

Ordnungszahl	Kurztext	Menge Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
		3,000 h	-----	-----
01.08.020	Stundenlohnarbeiten Baufacharbeiter Stundenlohnarbeiten Baufacharbeiter. Für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur nach Anweisung durch den AG und gegen besonderen Nachweis zur Ausführung kommen; Berechnet für Baufacharbeiter	3,000 h	-----	-----
01.08.030	Stundenlohnarbeiten Vorarbeiter Stundenlohnarbeiten Vorarbeiter. Für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur nach Anweisung durch den AG und gegen besonderen Nachweis zur Ausführung kommen; Berechnet für Vorarbeiter	3,000 h	-----	-----
01.08.040	Stundenlohnarbeiten Fachingenieur Stundenlohnarbeiten Fachingenieur. Für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur nach Anweisung durch den AG und gegen besonderen Nachweis zur Ausführung kommen; Berechnet für Fachingenieur	3,000 h	-----	-----
01.08.050	Bagger/Kran Hebelast bis 1500 kg Bagger/Kran Hebelast bis 1500 kg. Für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur nach Anweisung durch den AG und gegen besonderen Nachweis zur Ausführung kommen; Berechnet für Bagger/Kran, Hebelast bis 1500 kg; Einschl. Montagehilfe und Personal.	3,000 h	-----	-----
01.08.060	LKW / Kipper - 5t LKW / Kipper - 6t. Für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur nach Anweisung durch den AG und gegen besonderen Nachweis zur Ausführung kommen; Berechnet für LKW / Kipper - 6t, einschl. Personal	3,000 h	-----	-----
01.08.070	Radlader Radlader Für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur nach Anweisung durch den AG und gegen besonderen Nachweis zur Ausführung kommen; Berechnet für Radlader- 6t, einschl. Personal	3,000 h	-----	-----

Ordnungszahl	Kurztext	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
01.08	Stundenlohnarbeiten				-----
01	Abbruch- und Entsorgungsarbeiten				-----

Zusammenstellung

01.01	Technische Bearbeitung	-----
01.02	Baustelleneinrichtung	-----
01.03	Außenanlagen	-----
01.04	Entkernung/ Separierung Gebäude	-----
01.05	Gebäudeabbruch	-----
01.06	Entsorgungsarbeiten	-----
01.07	Recyclingarbeiten	-----
01.08	Stundenlohnarbeiten	-----
01	Abbruch- und Entsorgungsarbeiten	-----
	Summe	-----
	----- % Nachlass	-----
	Gesamtsumme netto	-----
	----- % Umsatzsteuer	-----
	Gesamtsumme brutto	-----